

Merkblatt zum Einbau eines Zusatzzählers

Begriffsbestimmung

Zusatzzähler sind Kaltwasserzähler - Volumenmessgeräte für Wasser mit einer Temperatur bis 30 °C. Zusatzzähler unterliegen dem Eichgesetz und verbleiben im Eigentum und Verantwortungsbereich des Kunden. Der Trink- und Abwasserverband Oderbruch-Barnim (TAVOB) unterscheidet für die Verwendung im geschäftlichen Verkehr wie folgt nach ihrem Verwendungszweck:

1. **Gartenwasserzähler:** Erfassung von geliefertem Trinkwasser, welches nicht als häusliches Schmutzwasser in die Kanalisation oder in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird (Gartenbewässerung, gärtnerische Produktion, häusliche Tierhaltung).
2. **Schmutzwasserzähler:** Erfassung von auf dem Grundstück angefallenem oder gewonnenem Wasser, das als Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation oder in die abflusslose Sammelgrube eingeleitet wird (Grundstücke ohne Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung, Eigenversorgungsanlagen).
3. **Unterzähler:** Erfassung bezogener und abgegebener Mengen beim Betrieb einer ordnungsgemäß installierten Regenwassernutzungsanlage.

Auswahlkriterien

Es werden zwei Arten von Zusatzzählern angeboten: waagrecht liegende und senkrecht stehende Zusatzzähler. Die Bauform ist dem Kunden freigestellt, jedoch ist bei der Auswahl dem waagerechten Zusatzzähler der Vorrang zu geben. Die Größe des Zusatzzählers bestimmt sich nach dem Spitzendurchfluss der benötigten Wassermenge. Beispiel: Ein Zusatzzähler der Größe Q3=2,5 (alt: QN1,5) ist mit einem Spitzendurchfluss von ca. 3 m³/h für ein Einfamilienhaus mit 1000 m² Grundstücksfläche ausreichend. Der Einbau von Zapfhahnzählern ist nicht erlaubt.

Einbaurichtlinien

Der Grundstückseigentümer hat den erstmaligen Einbau eines Zusatzzählers beim TAVOB schriftlich zu beantragen. Die Installation muss den Bestimmungen des Eichgesetzes sowie den satzungsrechtlichen Bestimmungen des TAVOB entsprechen und darf erst nach vorheriger Ansicht & Genehmigung des TAVOB erfolgen. Die Installation erfolgt nach der Genehmigung auf eigene Kosten durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes, zugelassenes Installationsunternehmen.

Gartenzähler sind unmittelbar hinter der Absperrereinrichtung des Hauptwasserzählers des TAVOB zu installieren. Innerhalb des Gebäudes dürfen keine Entnahmestellen dem Gartenzähler nachgeschaltet sein. Schmutzwasserzähler und Unterzähler sind grundsätzlich in einem zugänglichen und frostfreien Raum zu installieren.

Nach erfolgtem Einbau ist die ausgefüllte Einbaubescheinigung beim TAVOB einzureichen und der Kunde meldet sich zu den Sprechzeiten beim TAVOB für eine Terminabstimmung zur (kostenpflichtigen) Endabnahme (Tel. 03344 / 300 335). Bei Gartenwasserzählern, die ohne Antrag und Genehmigung eingebaut werden, wird die bereits gemessene Wassermenge bis zur Endabnahme durch den TAVOB NICHT als Gartenwasser anerkannt.

Nach Ablauf der Eichfrist von 6 Jahren hat der Kunde den Wechsel des Zusatzzählers durch den TAVOB oder durch ein im Installateurverzeichnis eingetragenes und zugelassenes Installationsunternehmen auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Wechsel ist beim TAVOB anzuzeigen. Erfolgt der Wechsel nicht bis zum Ablauf des gültigen Eichzeitraumes, gelten entsprechend die Bedingungen für eine Neuinstallation.

Kosten	Netto	Brutto
Bearbeitungspauschale		
je Zusatzzähler	29,00 €	34,51 €
Leistungsangebot TAVOB		
Wechsel je Zusatzzähler Q3 2,5 (QN1,5)		
in der Kundenanlage	66,00 €	78,54 €
Wechsel je Zusatzzähler Q3 4 (QN2,5)		
in der Kundenanlage	77,00 €	91,63 €

Ihr Trink- und Abwasserverband Oderbruch Barnim

Hinweis: Das Merkblatt gilt nur für Kunden im Verbandsgebiet des Trink- und Abwasserverbandes Oderbruch Barnim und ist ab dem 01.01.2024 gültig.